



Zahl: 747-1/2024

Glödnitz, 27.02.2024

Gemeindejagdgebiete Glödnitz I - VI
Erstellung der Jahresrechnung gemäß § 35 Abs. 1
des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000

KUNDMACHUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Glödnitz gibt gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 bekannt, dass die Abrechnungen und die Verzeichnisse der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beträge für das **Jagdjahr 2023** durch zwei Wochen im Gemeindeamt Glödnitz und zwar vom

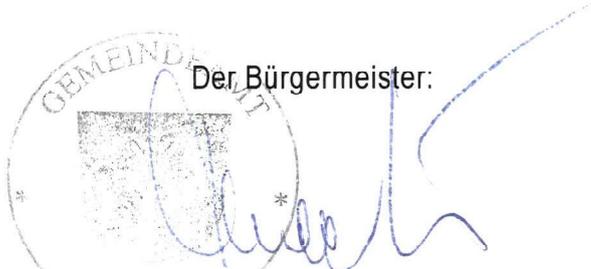
01. März 2024 bis 15. März 2024

jeweils Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aufliegen.

Beschwerden gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Kundmachung angerechnet, beim Bürgermeister der Gemeinde Glödnitz schriftlich einzubringen.

Rechtskräftig festgestellte Anteile am Jagdpachtzins werden den Berechtigten im Wege der Kärntner Sparkasse abzüglich eines 5%igen Verwaltungskostenbeitrages nach Ablauf der Kundmachungsfrist ausbezahlt.

Der Bürgermeister:



(Hans Fugger)

Angeschlagen am: 01. 03. 2024

Abgenommen am:

Ergeht an die Gemeinden:

9572 Deutsch Griffen
9344 Weitensfeld im Gurktal
9363 Metnitz
9571 Albeck
8862 Stadl-Predlitz

mit dem Ersuchen, diese Kundmachung öffentlich anzuschlagen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist, versehen mit dem Anschlagsvermerk, der Gemeinde Glödnitz zurückzusenden.